



LANDES- FISCHEREIVERBAND SALZBURG

5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Tel. +43-(0)662-84 26 84, Fax. +43-(0)662-84 26 84-9
email: buero@fischereiverband.at http://www.fischereiverband.at DVR: 0940691

**Achtung: Der Antrag muss bis spätestens 29.09.2025
samt aller erforderlichen Beilagen beim
Landesfischereiverband Salzburg einlangen.**

**An den
Landesfischereiverband Salzburg
Reichenhallerstraße 6
5020 Salzburg**

Antrag um Zulassung zur Prüfung für den Fischereischutzdienst 2025

Vor- und Zuname		Geb. Datum
Straße		Geburtsort
PLZ	Ort	
Beruf	Telefon Nr.	E-Mail
Wurde die Prüfung für den Fischereischutzdienst bereits ein oder zwei Mal erfolglos abgelegt? ☐ Ja, in welchem Jahr: _____ ☐ Nein		
Anmerkungen		

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Beilagen:

- 1 Geburtsurkunde oder amtlicher Lichtbildausweis
- 1 Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Kopie)
- 1 Bescheinigung eines Bewirtschafters über eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischerei

Zur Erklärung für den Antragsteller:

Auszug aus dem Fischereigesetz 2002 (LGBl. Nr. 81 idgF) über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg in der geltenden Fassung:

Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung, § 32

Zur Fischereischutzdienstprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresfischerkarte waren und eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischerei nachweisen. Über die Zulassung entscheidet der Landesfischereiverband.

Durchführung der Fischereischutzdienstprüfung, § 33

(1) Die Fischereischutzdienstprüfung ist **mindestens einmal jährlich abzuhalten**. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem öffentlich abzuhaltenden mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung fischereidienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen der Fischereiwirtschaft, der Fischkunde und der Gewässerökologie zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber vier Stunden zur Verfügung stehen.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Fischereischutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:

1. **Fischereirecht** und grundlegende Bestimmungen des **Wasserrechts** sowie

des **Natur- und Tierschutzes, des Jagd-, Schifffahrts- und Tierseuchengesetzes;**

2. Vorschriften über die **Rechtsstellung der öffentlichen Wachen** und für diese Funktion einschlägige Bestimmungen anderer Rechtsgebiete;

3. **Fischkunde** (Erkennungsmerkmale und Lebensweise der Fische, weidgerechtes Fischen, Fischkrankheiten udgl);

4. **Fischereiwirtschaft;**

5. Grundlagen der **Gewässerökologie**.

(4) Lautet das Prüfungsergebnis auf „bestanden“ oder „mit sehr gutem Erfolg bestanden“, ist dem Prüfungswerber ein vom Vorsitzenden und den sonstigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen. Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, ist ein Nachprüfungstermin innerhalb von sechs Wochen anzusetzen. Über den Umfang der Wiederholungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Wiederholung ist nur zweimal zulässig.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung zu erlassen. Die Verordnung hat auch Bestimmungen darüber zu enthalten, welche Vorkenntnisse diese Prüfung zur Gänze oder zum Teil ersetzen.

Folgende Abgaben und Gebühren sind zu entrichten:

1. Prüfung	
Prüfungsgebühr (gemäß VO-Geb-2025 des LFV)	€ 95,00
Landesverwaltungsabgabe für die Zulassung zur Prüfung	€ 46,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 21,00
Bundesgebühren pro Beilage à € 6,00	€ 18,00
Summe	€ 167,00
2. Zeugnis	
Landesverwaltungsabgabe für die Ausstellung des Zeugnisses	€ 24,00
Bundesgebühren für das Zeugnis	€ 21,00
Summe	€ 45,00
Gesamt	€ 225,00
<i>Diesen Beitrag bitte mit dem nach der Anmeldung erhaltenen Zahlschein einzahlen oder direkt beim Landesfischereiverband entrichten. Danke!</i>	

(Stand 04.09.2025)